



**Beitragsordnung des DBV Charlottenburg e.V.  
gem. § 8 Abs. 2 und § 9 der Satzung**

**§ 1 Beiträge**

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Beiträge sind Jahresbeiträge.

**Für aktive Mitglieder:**

Erwachsene und Jugendliche ab u11:	290,00 €
Kinder bis einschließlich u10:	245,00 €
Geschwisterrabatt ab dem 2. Kind:	245,00 €
Fremdspielerbeitrag:	145,00 €
Sozialrabatt: 50 % des Mitgliedsbeitrages, Punkt (8)	
Senioren-Spieler mit ausschließlicher Teilnahme an ü-Meisterschaften:	100,00 €

**Für Mitglieder von Schulvereinsteam:**

1. Jahr: 120,00 €
2. Jahr: 180,00 €
3. Jahr: 245,00 €

**Für passive Mitglieder:**

Ohne Altersbegrenzung: mind. 50,00 €/Saison

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Beiträge und ggf. Teilzahlungszuschläge sind jeweils unaufgefordert zum 01. Juli und bei halbjähriger Zahlung zusätzlich zum 01. Januar im Voraus fällig.
- (7) Zeitlich begrenzte Beitragsreduzierungen für aktive Mitglieder sind nach § 9 Abs. 3 der Satzung möglich. Für Erwachsene erfolgt eine Reduzierung auf den Beitrag für passive Mitglieder; Kinder und Jugendliche werden von den Beitragszahlungen freigestellt. Ein Anspruch auf Auszahlung vorschüssig geleisteter Beiträge besteht nicht. Der entsprechende Betrag wird dem Beitragskonto für das folgende Beitragsjahr gutgeschrieben.
- (8) Ermäßigungen und veränderte Zahlungsweisen aus sozialen Gründen sind nach § 9 Abs. 4 der Satzung möglich. Sie müssen durch Hartz IV oder den Berlin Pass nachgewiesen werden und vom Vorstand des DBVs genehmigt werden. Ermäßigungen können in der Regel gewährt werden, wenn vom Antragsteller gleichzeitig ein Antrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket auf Bezuschussung zum Vereinssport beim Jobcenter gestellt wird.

**§ 2 Aufnahmegebühr**

Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr nach § 9 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 30,00 € für alle Mitglieder fällig.



## § 3 Teilnahmegebühr Ballschule

- (1) Die Teilnahme an der Ballschule über das Probetraining hinaus ist kostenpflichtig.
- (2) Die Teilnahmegebühr ist laut Beitrittserklärung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren belaufen sich auf:
  - für 3 Monate auf 70,00 €
  - für 6 Monate auf 120,00 €
- (4) Mit der Teilnahme an der Ballschule wird die Mitgliedschaft beim DBV Charlottenburg nicht automatisch erworben. Eine Vereinsmitgliedschaft kann jederzeit abgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Teilnahme an der Ballschule beitragsfrei.
- (5) Vereinsmitglieder bis einschließlich dem 7. Lebensjahr können ohne zusätzliche Teilnahmegebühr an der Ballschule teilnehmen.

## § 4 Leistungszuschläge

Für Spieler der Leistungsteams JBBL und NBBL wird zusätzlich zum Saisonbeitrag eine

- (1) Förderabgabe von 50,00 € pro Spieler pro Saison und ein
- (2) Leistungszuschlag in Höhe von 200,00 € pro Spieler pro Saison erhoben.

## § 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Alle Beiträge gelten bei Nutzung des Lastschriftverfahrens (es gelten die gesetzlichen Widerrufsfristen) und beitragsjährlicher Zahlung.
- (2) Bei halbjährlicher Zahlung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 15,00 €.
- (3) Bei Aufnahmen während des laufenden Beitragsjahres ist in der 1. Hälfte der Saison der ganze Mitgliedsbeitrag fällig, in der 2. Hälfte der Saison der halbe Mitgliedsbeitrag.
- (4) Sollte dem Lastschriftverfahren nicht zugestimmt werden, erfolgt die Zahlung durch Überweisung unter Nennung des vollständigen Namens des Mitgliedes und des Beitragsjahres bzw. der Umlagenummer auf das Beitragskonto des Vereins:

Beitragskonto: DBV Charlottenburg e.V.  
Kreditinstitut: Berliner Volksbank eG  
IBAN: DE86 1009 0000 2435 6420 07  
BIC: BEVODEBB

- (5) Sollte der Mitgliedsbeitrag am 15.07. noch nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, wird eine Mahngebühr von 15,00 € erhoben.
- (6) Auch für nicht eingehaltene Fristen anderer Zahlungen (z.B. Kautions-, Förderabgabe-, Aufnahme während des laufenden Beitragsjahres) wird eine Mahngebühr von 15,00 € erhoben.

## § 6 Administration

- (1) Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen muss. Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds



für den Einzug des Mitgliedsbeitrags nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden dem Mitglied mit 15,00 € in Rechnung gestellt, zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag und den Bearbeitungskosten der Bank.

### **§ 7 Umlagen**

- (1) Nach § 9 Abs. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen, werden spätestens am im Beschluss festgelegten Termin fällig.
- (2) Eine Ermäßigung oder Befreiung von Umlagen ist nach § 9 Abs. 4 der Satzung möglich. Es gelten dann die mit dem Vorstand vereinbarten Bestimmungen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2019 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2019 in Kraft.